

Präsident Dr. Haberkorn: Zur allgemeinen Vorberathung auf eine Tagesordnung.

(Nr. 236.) Einladungsschreiben des Herrn Oberbürgermeisters Kunze in Plauen, die Besichtigung der Ausstellung von Arbeiten der kunstgewerblichen Fachzeichenschule zu Plauen i. V. betreffend.

Präsident Dr. Haberkorn: Das Schreiben wird der Kammer vorgelesen werden.

(Wird verlesen.)

(S. dasselbe II. R. 1. Bd. S. 116 R.-Nr. 255.)

Die Karten sind vertheilt und ist der Dank für die Einladung zu Protokoll zu erklären.

Entschuldigt haben sich für heute Herr Abg. Mühlig wegen Geschäften und Herr Abg. Gelbke wegen Unwohlseins.

Wie ich beim Registrandenvortrag schon angezeigt habe, ist Herr Horst hier erschienen, hat sich legitimirt und ist zu verpflichten.

Herr Horst! Sie treten zum ersten Mal in die Ständeversammlung und zwar in die Zweite Kammer ein und sind zu verpflichten, und zwar nach § 82 der Verfassungsurkunde, nach welcher der Eid so lautet:

„Ich schwöre zu Gott zc. die Staatsverfassung treu zu bewahren und in der Ständeversammlung das unzertrennliche Wohl des Königs und Vaterlandes, nach meinem besten Wissen und Gewissen, bei meinen Anträgen und Abstimmungen allenthalben zu beobachten.“

Die Eidesleistung selbst erfolgt in der Weise, daß ich die Eidesformel vorlese und Sie vom Beginn an die rechte Hand erheben und wenn ich die Verlesung beendigt habe, Sie die Worte aussprechen:

„Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe zc.“

Ich habe nun, um der gesetzlichen Vorschrift nachzukommen, vor der Ableistung dieses Eides Sie auf die Wichtigkeit und Heiligkeit desselben aufmerksam zu machen.

Nunmehr gehen wir zur Eidesleistung selbst über. (Dieselbe erfolgt unter Beobachtung der vorgeschriebenen Feierlichkeit.)

Somit ist Ihre Verpflichtung erfolgt. Ich ersuche Sie, Platz zu nehmen und mit den nöthigen Unterlagen sich in der Kanzlei zu versorgen.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar: „Schlußberathung über den Bericht der V. Abtheilung der Zweiten Kammer, die Wahl des Herrn Abg. Mühlig im 24. Wahlkreis des platten Landes betreffend.“

(Bericht d. V. Abtheil., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. II. R. 1. Bd. Nr. 55.)

Referent Herr Abg. Opitz!

Referent Opitz: Meine geehrten Herren! Ich habe dem von mir im Namen der Abtheilung verfaßten Bericht sachlich Nichts hinzuzufügen. Formell habe ich lediglich zu bemerken, daß die Bemerkung des Berichtes auf der zweiten Seite, worin die Angabe enthalten ist, daß die auf der ersten Seite Genannten, Handarbeiter August Schulze und Pferdeknecht Ernst Keil in Leutzsch, die hier in Frage besangene Beschwerde mit unterschrieben haben, auf einem Versehen beruht. In der That sind die Betreffenden bei der gegenwärtigen Beschwerde nicht mit unterfertigt. Dann würde ich noch bitten, zu beachten, daß auf der fünftletzten Zeile des letzten Absatzes Seite 3 statt des Wortes: „dasselbe“ „dieselbe“ zu setzen ist, indem sich dieses Wort nicht sowohl auf das ganze vorhin angezogene Landtagswahlgesetz, sondern lediglich auf die vorher angezogene Bestimmung des § 43 des Wahlgesetzes beziehen soll.

Präsident Dr. Haberkorn: Die Debatte ist eröffnet! — Herr Abg. Geyer!

Abg. Geyer: Meine Herren! Als der Herr Präsident vor einiger Zeit bei einer Anfrage meines Parteigenossen Stolle verkündigte, daß bezüglich dieser Wahl noch mehr ministerielle Erörterungen angestellt werden sollten, war es uns klar, daß man nach Gründen suchte, um Das, was man wollte, diese Wahl für gültig zu erklären, auch mit einigen Gründen umgeben zu können. Meine Herren! Das hätten Sie bedeutend billiger haben können, Sie hätten nur erklären dürfen: in jenem Kreise würde ein Socialdemokrat gewählt, wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, ergo muß sie für gültig erklärt werden. (Oho!)

Jawohl, das ist die unverhüllte Absicht, die sich in dem Berichte nur verhüllt wiedergiebt. Meine Herren! Der von der Deputation ausgefertigte Bericht beweist, wie leicht man sich die Sache trotzdem gemacht hat; denn die daran gefügten Erörterungen bestätigen nur, was in dem Protest selbst enthalten ist. Ich will mir erlauben, aus dem Berichte vorzuführen, wie unlogisch, wie widersinnig derselbe geradezu ist.

(Oho!)

Jawohl, meine Herren, unlogisch und widersinnig bleibt der Bericht und wenn er in die Oeffentlichkeit hinausgegeben wird, wird das Volk anders darüber urtheilen, wie Sie in Ihrem Sinne darüber urtheilen. In dem Berichte findet sich nun ein Satz, welcher lautet:

„Gegen die Gültigkeit dieser Wahl ist bei der Kammer am 10. November vorigen Jahres, also noch innerhalb der in § 6 der Landtags-Ordnung bestimmten Frist, von einer Anzahl den Ortschaften Lindenau, Plagwitz, Leutzsch und Neuschleuzig angehöriger Einwohner, von denen ausweislich der Wahllisten dieser Ortschaften wenig-